Gemeinde Brienz/Brinzauls

Strassen- und Drainagereglement

Genehmigung: 19.02.1993 - 20.04.2001 - 25.02.2005 - 25.05.2007

Inkrafttreten: 01.01.1993

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	Allgemeines	1 - 5	2
II.	Pflichten der Grundeigentümer und Anlagenbenützer	6 - 17	3 - 6
III.	Unterhaltspflicht - Kostenverteilung - Kostendeckung	18 - 23	6 - 7
IV.	Verkehrsbestimmungen	24 - 27	7 - 11
V.	Gebühren	28	11
VI.	Besondere Vorschriften	29 - 30	11 - 12
VII.	Strafbestimmungen/Vollzugsbehörde	31 - 32	12
VIII.	Publikation/Signalisation/Inkraftsetzung	33 - 34	12 - 13
	Anhang		
	Stichwortverzeichnis		15

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck und Inhalt

Dieses Reglement regelt den Unterhalt aller Strassen und der dazugehörenden Bauten (Entwässerungsanlagen, Wand- und Stützmauern, Zäune), sowie den Motorfahrzeugverkehr auf dem Gebiet der Gemeinde Brienz/Brinzauls.

Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht, insbesondere für die Wald- und Kantonsstrassen.

Art. 2

Funktions-bezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktions-bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Aufsicht

Zuständig für die Einhaltung des Strassenreglementes ist der Gemeindevorstand, welcher dem zuständigen Ressortchef die Kontroll- und Meldepflicht übertragen kann.

Art. 4

Eigentum

Die Gemeinde ist Eigentümerin sämtlicher vermarchter Strassen und Wege auf ihrem Territorium (ausser den Kantonsstrassen), sowie sämtlicher, im Rahmen der Güterzusammenlegung erstellten Weg- und Hauptentwässerungsanlagen.

Art. 5

Pläne und Verzeichnisse

Der Wegplan, der Plan mit den eingetragenen Hauptent-wässerungsanlagen, sowie das Verzeichnis der Grundstücke sind ein integrierender Bestandteil dieses Reglementes. Diese Grundlagen sind vom Gemeindevorstand laufend nachzuführen. Die Pläne sind mit dem Originalreglement im Gemeindearchiv aufzubewahren.

II. Pflichten der Grundeigentümer und Anlagenbenützer

Art. 6

Meldepflicht

Der Gemeindevorstand ist schriftlich zu orientieren, sobald Instandstellungen an Strassen und Entwässerungen notwendig sind. Die

Zweckentfremdung von landwirtschaftlichem Land ist dem Gemeindevorstand zu melden.

Art. 7

Weitere Pflichten

Die Grundeigentümer und Strassenbenützer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Gemeinschaftsanlagen führen könnte und alles zu unternehmen, um deren Unterhalt zu erleichtern.

Dabei gilt insbesondere:

a. die Hauptentwässerungsanlagen (inkl. Schächte) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zu privaten Zwecken benützt und / oder abgeändert werden
b. beim Pflügen ist vom Rand der Wegparzelle ein Abstand von mind. 50 Zentimetern einzuhalten
c. auf Strassen darf kein Abraum von Wiesen und Feldern deponiert werden
d. entstehen durch die Bewirtschaftung verschmutzte Fahrbahnen, sind diese durch den Verursacher zu reinigen.

Art. 8

Zutritt zu den Anlagen

Zu Kontroll- und Instandstellungszwecken ist auf Geheiss des Gemeindevorstandes bzw. des Ressortchefs zu den Anlagen jederzeit Zutritt zu gewähren.

Art. 9

Lagerplätze

Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten ist die vorübergehende Lagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf den Grundstücken zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, kann der Gemeindevorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

Art. 10

Verkehr

Jede, die Strasse oder den Verkehr gefährdende Vorrichtung oder Handlung an Strassenkörper, Fahrbahn, Böschungen, Durchlässen oder Mauern ist untersagt. Jede Art von Bauwerken wie Gebäude, Mauern und Zäune entlang der Strassen müssen so instand gehalten werden, dass aus ihrem Zustand keine Nachteile und Gefahren für die Strasse entstehen.

Das Schleifen von Holz oder die Verwendung von schleifartigen Vorrichtungen ist nur auf gefrorenen Wegen ohne Belag zulässig. Während Regenperioden sind ausserordentliche Belastungen der Strassen zu unterlassen.

Die Ausstellpätze gehören zur Fahrbahn und dürfen somit nicht als Ablageplätze benützt werden.

Art. 11

Beschränkung im Winter

Der Gemeindevorstand kann die Benützung einzelner oder sämtlicher Feld- und Waldstrassen gemäss Art. 24 dieses Reglements - mit Ausnahme der Verbindungsstrasse Brienz / Brinzauls Dorf – Vazerol - in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März für jeglichen Verkehr verbieten, wenn es die Witterungs- und Strassenverhältnisse erfordern. Dabei ist insbesondere den Kriterien der Verkehrssicherheit, der Tragfähigkeit der Strasse und der Schädigungsgefahr für den Strassenkörper Rechnung zu tragen.

Der Gemeindevorstand veröffentlicht die Schliessung und die Öffnung dieser Strassen rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen und sorgt für angemessene Signalisation.

Art. 12

Einfriedungen

Die Bewilligungspflicht für Einfriedungen längs Strassen richtet sich nach der kommunalen Baugesetzgebung. Sie dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden und sind ordentlich zu unterhalten.

Der Wasserabfluss der Strasse darf durch die Einfriedungen nicht behindert werden. Mauern und Bretterwände müssen alle 5 - 10 m mit Durchlässen versehen sein. Stacheldrahtzäune sind untersagt.

Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern gelten die entsprechenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BR 210.100).

Art. 13

Bienenstände

Bienenstände dürfen in der Nähe der Strassen nur aufgestellt werden, wenn sie die Fussgänger bzw. die Verkehrssicherheit nicht gefährden

Art. 14

Neuanschlüsse bei Entwässerungen

Die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlagen, speziell die Vorflutleitungen für neue Anschlüsse, sind nur mit Einwilligung des Gemeindevorstandes zulässig. Eine Anschlussgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn der Vorfluter infolge der Neuanlage ergänzt oder erweitert werden muss, oder an der Neuanlage Grundstücke oder Liegenschaften beteiligt sind, die vom Perimeter nicht erfasst werden konnten. Die Höhe der Anschlussgebühr bestimmt der Gemeindevorstand in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des kommunalen Erschliessungsgesetzes.

Jeder neue Anschluss ist in den Situationsplänen aufzunehmen und mit Datum und technischen Angaben zu versehen. Werden neue Grundstücke entwässert und an die bestehenden Entwässerungs-Hauptleitungen angeschlossen, so ist der Unterhaltskosten-

Verteilschlüssel neu anzupassen.

Art. 15

Zufahrten

Zufahrten ab Gemeindestrassen gemäss Art. 4 dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes und unter Befolgung der gegebenen Weisungen angelegt werden.

Art. 16

Durchleitungen und Überspannungen

Für Leitungen irgendwelcher Art, wie Leitungen für die Wasserversorgung und Kanalisation, Draht- und Kabelleitungen etc. in, über und unmittelbar neben dem Strassenkörper ist die Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich. Der Vorstand setzt die Bedingungen fest, unter denen sie erstellt werden dürfen. Der Gesuchsteller muss die Kosten für die Instandstellung der Fahrbahn tragen.

Art. 17

Pflichtvernachlässigung und Ersatzvornahme

Werden die dem Eigentümer, Bewirtschafter oder Benützer auferlegten Pflichten missachtet, ordnet der Gemeindevorstand nach erstmaliger Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen an. Für die infolge Pflichtvernachlässigung entstandenen nachgewiesenen Schäden haftet der Eigentümer bzw. der Bewirtschafter.

III. Unterhaltspflicht - Kostenverteilung - Kostendeckung

Art. 18

Kategorien

Zur Aufteilung der Unterhaltskosten für die Strassen- und Entwässerungsanlagen werden folgende Kategorien unterschieden:

Kategorie I	Waldstrassen
Kategorie II	Maiensässstrasse Igls Plans - Schautschen
Kategorie III	Feldstrassen
Kategorie IV	Zufahrten zu den Munitionsmagazinen
Kategorie V	Verbindungsstrasse Dorf - Vazerol
Kategorie VI	Hauptentwässerungsanlagen.

Art. 19

Unterhaltspflicht Schneeräumung

Die Organisation des Unterhalts ist Sache der Gemeinde. Eine Pflicht zur Schneeräumung besteht nur zu ganzjährig bewohnten Siedlungen (inkl. Ferienhäuser) bis zur Einmündung in die Privatstrasse. Feriensiedlungen umfassen mindestens fünf Gebäude.

Art. 20

Kostenverteilung

a. Der Unterhalt der Waldstrassen wird durch die Forstverwaltung (Gemeinde) finanziert.

b. Der Unterhalt der Maiensässstrasse Igls Plans - Schautschen wird wie folgt finanziert:
   - Liegenschaftssteuern
   - Bewilligungsgebühren
   - Forstverwaltung
   - allgemeine Gemeinderechnung.

c. Für den Unterhalt der Feldstrassen haben die Eigentümer und Benützer gemeinsam aufzukommen:
   - Eigentümer nach bewirtschafteter Fläche, Fr. 25.00 (fünfundzwanzig) je Hektare
   - Bewilligungsgebühren
   - allgemeine Gemeindeverwaltung.

   Für den Unterhalt der Feldstrassen werden auch Grundeigentümer von landwirtschaftlichen Parzellen auf dem Gebiet benachbarter Gemeinden herangezogen, sofern diese für deren Bewirtschaftung die Feldstrassen der Gemeinde Brienz / Brinzauls benützen.

d. Der Unterhalt der Zufahrt zu den Munitionsmagazinen geht zulasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft (EMD), gemäss Vertrag vom 08.10.1964.

e. Der Unterhalt der Verbindungsstrasse Dorf – Vazerol wird wie folgt finanziert:
   - Bewilligungsgebühren (Ausnahmebewilligungen)
   - allgemeine Gemeinderechnung.

f. Die Unterhaltskosten der Hauptentwässerungsanlagen werden wie folgt aufgeteilt:
   - Eigentümer nach bewirtschafteter Fläche, Fr. 15.00 (fünfzehn) je Hektare
   - allgemeine Gemeinderechnung.

Art. 21

Teuerungsausgleich

Die Beiträge pro Hektare gem. Art. 20 lit. c und f passt der Gemeindevorstand an nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis 100.7, Index 12.2005 = 100 Punkte) bei Veränderung desselben um jeweils mehr als 10 Punkte.

Art. 22

Arbeitsleistungen

Die landwirtschaftlichen Betriebe haben die Möglichkeit, ihre Kostenbeiträge in Form von Arbeitsleistungen, die zu den Gemeindeansätzen entschädigt werden, auszugleichen, sofern die

anfallende Arbeit es erlaubt.

Die Arbeitsleistungen werden durch die Gemeinde organisiert und in Gruppenarbeit von täglich mindestens 5.0 Stunden geleistet. In Ausnahmefällen sind Einzelaufbietungen möglich.

Die Kontrolle über die Arbeitsleistungen obliegt dem verantwortlichen Ressortchef. Es sind Tages- bzw. Arbeitsrapporte zu führen.

Art. 23

Kontoführung

Die Gemeinde führt separate Konti für die einzelnen Kategorien gemäss Art. 18.

IV. Verkehrsbestimmungen

(gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7, 10 und 13 GaVzSVG, sowie Art. 15 eidg. WaG und Art. 20 kant. WaG)

Art. 24

Fahrverbot, Verkehrs-beschränkungen

Auf den nachstehenden Strassen bestehen folgende Verkehrsbeschränkungen:

1. <u>Verbindungsstrasse Vazerol - Dorf bzw. Liaun</u>

Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen auf der Strecke Salvanet (Schulhaus) bis Oransum. Für Zubringer zu Landwirtschaftsbetrieben bis Palottas kann der Gemeindevorstand Ausnahmebewilligungen bis 18 Tonnen erteilen, wenn es die Strassen- und Witterungsverhältnisse zulassen.

Ferner gilt auf diesem Abschnitt folgende generelle Einschränkung: Höchstgewicht: 13.00 Tonnen

Von Vazerol bis Oransum und weiter bis Liaun sind Lastwagen bis 28 Tonnen zugelassen.

2. <u>Feldstrassen</u>

Verbot für Motorwagen und Motorräder (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet):

	Strassenparzellennummer
▪ Stiert Grond - Sot Tgesas	211 und 241
– mit Abzweiger nach Schearsas	218 und 243
– mit Abzweiger nach Moir	215 und 247

- Stiert Grond – Palenaira 220 und 249
  - mit Abzweiger nach Lauas 231

- Igls Fangs – Palenaira 78 und 225
  - mit Abzweiger nach Lauas 81

- Tganaletta – Tgaplotta 73 und 116
  - bis Einfahrt Quartier Tgaplotta

- Tgaplotta – Mola 70 und 102
  - ab Einfahrt Quartier Tgaplotta

- Dafor igl Hof – Marcloins 33 und 53
  - mit Abzweiger nach Sunderas 57
  - und Abzweiger nach Sunderas 60

- Muloin - Surval/Weggabelung 2

- Got Pintg – Liaunc 11

Ferner gelten generell (auch für forst- un landwirtschaftliche Fahrzeuge) auf diesen Abschnitten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht: 16.00 Tonnen

Zubringerfahrten für Landwirtschaftsbetriebe bis „Mustgana“ sind für Lastwagen bis 28 Tonnen gestattet.

3. Waldstrassen

3.1 Fahrverbot mit Ausnahmebewilligung

Die foglenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahme gemäss Art. 25 und 27 dieses Reglementes. Zusätzlich gelten folgende Tonnagebeschränkungen:

a) bis zu einem Höchstgewicht von 28 Tonnen

- Zufahrt Kiesgrube Crappa Naira
- Zufahrt Munitionsmagazine
- Plangs - Plaztgier – Pigni
- Abzweigung kantonale Verbindungsstrasse Som la Crausch bis Weggabelung Veia digl Castelli

b) bis zu einem Höchstgewicht von 18 Tonnen

- Zufahrt Reservoir Armauns

- Arsa Pintga (Weggabelung) – Ruoinas
- Arsa Pintga (Weggabelung) - Got la Seara
- Pigni – Schautschen
- Veia digl Castelli
- Weggabelung Veia digl Castelli – Abzweigung Gemeindegrenze Lantsch/Lenz

c) bis zu einem Höchstgewicht von 3.5 Tonnen

- Val la Tscheppa
- Propissi Saura – Lai
- Abzweigung Plang Grond – Plang Siz

3.2 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 25

Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

a. Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Oel- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes

b. Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit

c. Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Behörde angeordnet werden

d. Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 26

Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr

Die Zusatzsignalisation für die bewilligungsfreie Benützung der Strassen durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr berechtigt ausschliesslich zu Fahrten, die zum Zwecke der tatsächlichen und direkten Bewirtschaftung der durch die entsprechenden Strassen direkt erschlossenen Grundstücke bestimmt sind.

Art. 27

Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

a. Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften

b. Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit

c. Zubringer für bestimmte Zwecke, wie Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.

d. Fahrzeuge gehbehinderter Personen

e. Unterhalts- und Schneeräumungsfahrzeuge im Auftrag der Gemeinde (Winterwanderwege)

f. Begründete Sammelfahrten für touristische Zwecke, z.B. Gesellschaftswagen als Zubringer örtlicher Sehenswürdigkeiten

Ausnahmebewilligungen können zeitlich beschränkt werden. Es können Einzel- oder Jahresbewilligungen ausgestellt werden. Die Bewilligungen müssen auf individuelle Fahrzeugkennzeichen lauten.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht unübertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

V. Gebühren

Art. 28

Gebühren

Für die Bewilligung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a. Jahresbewilligung (unter Vorbehalt der Wintersperre gemäss Art. 11) für Fahrzeuge bis 3.5 t	Fr.	100.00
b. Feriengästen werden nur Wochenkarten abgegeben:		
– 1 Woche	Fr.	20.00
– 2 Wochen	Fr.	40.00
– pro zusätzliche Woche	Fr.	10.00
c. Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t	Fr.	10.00
d. Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte der obigen Ansätze.		

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 10 Abs. 2 GAVzSVG; Art. 46 Gemeindegesetz).

VI. Besondere Vorschriften

Art. 29

Besondere Vorschriften

a Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- und Verkehrsverhältnissen alle Fahrten verbieten, auf bestimmte Zeiten und / oder Fahrzeugkategorien beschränken.

b Feste Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

c Der für das Öffnen der abschliessbaren Kompaktschranke in Plans notwendige Schlüssel wird zusammen mit der Ausnahmebewilligung abgegeben. Er darf nicht Unberechtigten ausgehändigt werden. Bei Verlust haftet der Bewilligungsinhaber für den ganzen Schaden (insbesondere auch für das Auswechseln des Schliessmechanismus an der Barriere).

d Das an die Strasse grenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur an dafür vorgesehenen oder geeigneten Stellen erlaubt.

e Das Campieren auf Gemeindegebiet und auf den Gemeindestrassen angrenzenden Flächen ist ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes untersagt.

Art. 30

Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

VII. Strafbestimmungen / Vollzugsbehörde

Art. 31

Straf-bestimmungen

a. Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Art. 20 und Art. 23 GAVzSVG mit Busse bis zu Fr. 300.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 2’000.00 bestraft.

b. Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zu Folge haben.

Art. 32

Vollzugsbehörde

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz delegieren.

VIII. Publikation / Signalisation / Inkrafsetzung

Art. 33

Publikation und Signalisation

Die mit bisherigem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen wurden bereits publiziert.

Die mit diesem Reglement neu erlassenen Verkehrsbeschränkungen treten nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Die Signalisation wurde bzw. wird im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei erstellt.

Art. 34

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 25. Mai 2007 genehmigt. Die Bestimmungen des bisherigen Reglements sind am 01.01.1993 in Kraft getreten. Die revidierten Bestimmungen treten nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz- und Polizeidepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Mit diesem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Benützung des Maiensässwegs Igls Plans - Schautschen vom 17.04.1980.

Für die Gemeinde Brienz/Brinzauls:

Der Gemeindepräsident:	Der Aktuar:
Rico Liesch	Wendelin Parpan

STICHWORTVERZEICHNIS

Sachwort	Artikel	Seite
Allgemeines	1 - 5	2
Arbeitsleistungen	22	7
Aufsicht	3	2
Ausnahmen mit Bewilligungspflicht	27	10
Ausnahmen ohne Bewilligung	25	10
Beschränkungen im Winter	11	4
Besondere Vorschriften	29 – 30	11
Bienenstände	13	5
Durchleitungen und Überspannungen	16	5
Eigentum	4	2
Einfriedungen	12	4
Entwässerungen	14	5
Ersatzvornahme	17	5
Fahrverbot	24	8
Funktionsbezeichnungen	2	2
Gebühren	28	11
Haftung	30	12
Inhalt	1	2
Inkraftsetzung	34	13
Kategorien	18	6
Kontoführung	23	7
Kostendeckung	18 - 23	6 - 7
Lagerplätze	9	3
Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr	26	10
Meldepflicht	6	3
Neuanschlüsse bei Entwässerungen	14	5
Pflichten der Grundeigentümer und Anlagenbenützer	6 - 17	3 – 6
Pflichtvernachlässigung und Ersatzvornahme	17	5 - 6
Pläne	5	2
Publikation und Signalisation	33	12
Schneeräumung	19	6
Signalisation	33	12
Strafbestimmungen	31	12
Teuerungsausgleich	21	7
Überspannungen	16	5
Unterhaltspflicht	18 - 23	6 - 7
Verkehr	10	3 - 4
Verkehrsbeschränkungen	24	8 - 9
Verkehrsbestimmungen	24 - 27	8 - 11
Vollzugsbehörde	32	12
Zufahrten	15	5
Zutritt zu den Anlagen	8	3